

Satzung

des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule Kirchsule Höntrop e.V., Wattenscheider Hellweg 87/89, 44869 Bochum

§ 1 Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Kirchsule Höntrop" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung.
2. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse, die Unterstützung der Schule in ihren unterrichtlichen, erzieherischen und sonstigen Bestrebungen. Die Förderung umfasst insbesondere:
 - die Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Arbeitsmittel,
 - die Ergänzung von Lehr- und Lernmitteln, fachspezifischen Sammlungen, Schülerbücherei etc. und die Unterstützung von Schulsport und Schulwanderungen,
 - die Hilfe für finanziell bedürftige Schüler bei Schulfahrten und bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien,
 - die Bereitstellung von Mitteln zur Gestaltung von Schulhof und Schulgebäuden.
3. Der Verein wird jedoch nur in Fällen Mittel aus dem Vereinsvermögen stellen, in denen die Kosten nicht vom Schulträger oder einer anderen Institution übernommen werden.
4. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein. Eine auf Gewinn gerichtete Geschäftstätigkeit ist ausgeschlossen, soweit sie nicht Zwecken des Vereins dient.

§ 2 Vereinsform und Vereinsort

Der Verein ist am 13.07.1990 unter der Nr. 2478 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum eingetragen worden. Er hat seinen Sitz in Bochum-Wattenscheid.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein soll. Über diesen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft (Neufassung vom 13.11.1995)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein oder Ablauf der Befristung bei einer befristeten Mitgliedschaft.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag (Neufassung vom 13.11.1995)

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12,- DM pro Schuljahr. Das Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag zahlen. Der Betrag ist zu Beginn eines Schuljahres im Voraus zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr, und zwar möglichst im ersten Halbjahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Beachtung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe hierfür angegeben werden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt die Kassenprüfer, nimmt den Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen, gibt Anregungen und Empfehlungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und für die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem SchriftführerIn
- der/dem KassiererIn.

Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung durch offene oder auf Antrag geheime Abstimmung gewählt. Seine Amtszeit beträgt jeweils 1 Jahr; Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter (oder sein Stellvertreter) und ein weiterer Vertreter aus der Lehrerschaft eingeladen. Soweit diese nicht Vorstandsmitglieder sind, besitzen sie beratende Stimme.

Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen entscheidet der Erstvorsitzende.

Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch 2 Vorstandmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 9 Vereinsvermögen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch

- Mitgliederbeiträge sowie
- Spenden und Stiftungen jeder Art.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Jede dem Vereinszweck zuwiderlaufende Verwendung des Vereinsvermögens und jede nicht gemeinnützige Tätigkeit ist ausgeschlossen. Mitglieder erhalten aus den Mitteln des Vereins keinerlei Zuwendung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, z.B. Schulschließung, kommt das Vermögen des Vereins auf Beschluss des Vorstandes nur einer solchen gemeinnützigen Einrichtung an einer anderen Grundschule zugute, die im Sinne des Vereinszweckes tätig ist.

§ 10 Satzungsänderungen und Selbstauflösung

Satzungsänderungen und die Selbstauflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen ist. Für derartige Beschlüsse ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 12 Genehmigung durch das Finanzamt

Die Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und die Vermögensverwendung betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorzulegen.